

Auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9.11.1999 ist der Frauenförderplan alle drei Jahre fortzuschreiben.

Erläuterungen:

Der vorliegende Entwurf des Frauenförderplanes wurde gemeinsam mit der Personalabteilung auf der Grundlage der Ergebnisse des letzten Frauenförderplanes erarbeitet. Im Vordergrund stand bei der Erarbeitung des Frauenförderplanes, dass die konkret erarbeiteten Zielvorgaben umsetzbar und realisierbar sind.

Zur Zeit liegt der Entwurf des Frauenförderplanes dem Personalrat mit der Bitte um Zustimmung vor.